

Städtische Steuern und Abgaben im Reichsgau Wien

1. Bürgersteuer
2. Gewerbesteuer
3. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen
4. Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften
5. Grundsteuer
 - a) für das Stadtgebiet ohne eingemeindete Gebiete
 - b) für die der Gemeinde Wien im Jahre 1938 angegliederten ehemaligen Gemeindegebiete des Landes Niederdonau
6. Mietaufwandsteuer
7. Landes-Gebäudesteuer

8. Arealsteuer
9. Hausklassensteuer
10. Wertzuwachsabgabe
11. Coloniagebühr
12. Feilbietungsabgabe
13. Feuerwehrbeitrag
14. Hausgroßgabenabgabe
15. Hundabgabe
16. Kanalräumungsgebühren
17. Getränkesteuer
18. Vergnügungssteuer
19. Verwaltungsabgaben und Amtstagen
20. Wassergebühren

1. Bürgersteuer

Bürgersteuergesetz in der Fassung vom 20. November 1937 (RGBl. I, S. 1261), mit Ausnahme der auf das vermögenssteuerpflichtige Vermögen im Sinne des Vermögenssteuergesetzes oder auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, das Grundvermögen oder das Betriebsvermögen im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes bezüglichen Bestimmungen.

Bürgersteuerpflichtig ist jede natürliche Person, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Gemeindegebiet von Wien einen Wohnsitz oder mangels eines inländischen Wohnsitzes ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Wien hat.

Die Steuerpflicht erlischt mit dem Tod des Steuerpflichtigen, mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes oder mangels eines inländischen Wohnsitzes mit der Aufgabe des gewöhnlichen inländischen Aufenthalts.

Maßgebend für die Steuerpflicht sind die Verhältnisse am Stichtag. Stichtag ist der 10. Oktober des dem Erhebungsjahr vorangegangenen Kalenderjahrs (also für die Bürgersteuer 1940 der 10. Oktober 1939). Bei Personen, die nach dem 10. Oktober aus dem Ausland zuziehen, ist Stichtag der Tag des Zuzugs.

Besteuerungsgrundlage für die Bürgersteuer ist das Einkommen des dem Stichtag vorangegangenen Kalenderjahrs (Bemessungsjahr), also zum Beispiel für die Bürgersteuer 1940 das Einkommen 1938.

Einkünfte der am Stichtag nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten sind zusammenzurechnen.

Einkünfte des Haushaltsvorstands und der minderjährigen Kinder, die am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und zum Haushalt gehört haben, sind zusammenzurechnen, mit Ausnahme der Einkünfte, die die Kinder aus nichtselbständiger Arbeit in einem dem Haushaltsvorstand fremden Betrieb beziehen. Mit den von der Zusammenrechnung ausgenommenen Einkünften sind die minderjährigen Kinder selbständig zur Bürgersteuer heranzuziehen.

An Stelle des Einkommens im Bemessungsjahr ist unter gewissen Voraussetzungen das mutmaßliche Einkommen des Erhebungsjahrs zugrunde zu legen.

Bei der Festsetzung der Bürgersteuer ist von Steuermeßbeträgen auszugehen, die nach der Höhe des Einkommens abgestuft sind. Auf den so gefundenen Steuermeßbeträgen ist der für das betref-

fende Kalenderjahr festgesetzte Hundertsatz, der sogenannte Hebesatz (zum Beispiel für das Jahr 1940 500 vom Hundert) anzuwenden.

Bei Personen, die am Stichtag das 50. Lebensjahr vollendet haben, ist der Steuermeßbetrag um ein Drittel zu ermäßigen, wenn das Einkommen im Bemessungsjahr nicht mehr als *R.M.* 2100.— betragen hat.

Kinderermäßigung steht dem Steuerpflichtigen zu, wenn am Stichtag mindestens zwei minderjährige Kinder zu seinem Haushalt gehört haben. Für Kinder, die Juden sind, wird Kinderermäßigung nicht gewährt.

Kinder im Sinn des Gesetzes sind Abkömmlinge, Stieffinder, Adoptivkinder, Pflegekinder und ihre Abkömmlinge. Für die Haushaltszugehörigkeit sind die Grundsätze des Einkommensteuerrechts maßgebend.

Das Ausmaß der Kinderermäßigung ist von der Anzahl der Kinder und der Höhe des Einkommens abhängig. Bei einem Einkommen von über *R.M.* 25.000.— tritt eine Kinderermäßigung nicht mehr ein.

Die Anforderung der Bürgersteuer erfolgt bei Steuerpflichtigen, die im Bemessungsjahr nur Arbeitslohn oder daneben noch andere Einkünfte im Betrag von nicht mehr als *R.M.* 300.— bezogen haben, auf der Lohnsteuerarte, von den anderen Steuerpflichtigen durch Steuerbescheid.

Die Bürgersteuer wird in gleichen Teilbeträgen fällig:

1. soweit sie durch Steuerbescheid angefordert wird, jeweils am 10. der Monate Februar, Mai, August und November;
2. soweit sie auf der Steuerkarte angefordert wird,
 - a) bei Lohnzahlungszeiträumen bis zu einer Woche in 24 Teilbeträgen, jeweils am 10. und 24.,
 - b) bei längeren Lohnzahlungszeiträumen in 12 Teilbeträgen, jeweils am 10. jeden Monats.

Der Arbeitgeber, in dessen Diensten der Arbeitnehmer bei Fälligkeit der Teilbeträge steht, hat bei der nächsten auf den Fälligkeitstag folgenden Lohnzahlung den zu entrichtenden Teilbetrag der Bürgersteuer einzubehalten. Die innerhalb eines Kalendermonats einbehaltene Bürgersteuer hat der Arbeitgeber bis zum 15. des folgenden Kalendermonats an die Gemeindefasse abzuführen. Die Abführung kann zurückgestellt werden, bis der der Gemeinde

insgesamt zustehende Betrag von *R.M.* 30.— erreicht ist, längstens jedoch bis zum 15. des ersten Monats des Kalenderhalbjahrs, das auf die Einbehaltung folgt. (Dritte Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung, vom 30. März 1940, *RGBl.* I, S. 566.)

In bestimmten, sozial berücksichtigungswürdigen Fällen werden die fälligen Teilbeträge nicht erhoben, insbesondere z. B., wenn die Freigrenze, das ist ein bestimmtes Mindesteinkommen, nicht überschritten wird.

2. Gewerbesteuer

(Gewerbesteuergesetz — *GewStG.* — vom 1. Dezember 1936, *RGBl.* I, S. 979; Zweite Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuergesetzes — *Zweite GewStDV.* — vom 20. Februar 1938, *RGBl.* I, S. 209; die §§ 1 bis 3, § 4, Absatz 1, § 5, Absf. 1, § 6, die §§ 12 bis 21 des Einführungs-gesetzes zu den Realsteuergesetzen — *EinfRealStG.* — vom 1. Dezember 1936, *RGBl.* I, S. 961; Dritte Verordnung zur Durchführung des Gewerbesteuer-gesetzes — *Dritte GewStDV.* — vom 31. Jänner 1940, *RGBl.* I, S. 284.)

Die Gewerbesteuer fließt der Gemeinde zu; ihr unterliegt jeder stehende Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Unter Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu verstehen. Steuerpflichtig ist der Unternehmer. Besteuerungsgrundlagen sind der Gewerbeertrag und das Gewerkekapital und daneben die Lohnsumme. Der Gewerbeertrag ist grundsätzlich der Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, in dem dem Erhebungszeitraum unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahr. Dieser ist nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes oder des Körperschaftsteuergesetzes zu ermitteln. Als Gewerkekapital gilt der Einheitswert des gewerblichen Betriebes im Sinne des Reichsbewertungsgesetzes. Die so ermittelten Beträge unterliegen noch gewissen Hinzurechnungen und Kürzungen, um dann die Grundlage für den Steuermaßbetrag zu bilden. Der Steuermaßbetrag wird in einem gestaffelten Hundertsatz bis 5 v. H. des Gewerbeertrages und mit 2 v. T. des Gewerkekapitals errechnet. Durch Zusammenrechnung der Steuermaßbeträge, die sich nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital ergeben, wird ein einheitlicher Steuermaßbetrag gebildet. Der einheitliche Steuermaßbetrag wird vom Finanzamt für das Rechnungsjahr, das ist der Zeitraum vom 1. April bis 31. März, festgesetzt und der Heberechtigten Gemeinde mit Gewerbesteuer-Messbescheid bekanntgegeben. Die Gemeinde hebt die Steuer in einem Hundertsatz (Hebesatz), der für jedes Rechnungsjahr festgesetzt wird, ein. Der endgültige Steuerbetrag wird mit Gewerbesteuerbescheid vorgegeschrieben. Der Hebesatz für Bank-, Kredit- und Wareneinzelhandelsunternehmen, die in der Gemeinde nur Zweigstellen unterhalten, kann bis zu drei Zehntel höher sein, als für die übrigen Gewerbebetriebe (Zweigstellensteuer). Die Steuer ist mit je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Mai, 15. August, 15. November und 15. Februar fällig. Ausnahmen bestehen für geringe Steuer-

beträge. Neben der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerkekapital wird die Lohnsummensteuer eingehoben. Besteuerungsgrundlage ist die Lohnsumme, die an die Arbeitnehmer der in der Gemeinde liegenden Betriebsstätte gezahlt worden ist. Unter Lohnsumme sind die Arbeitslöhne im Sinne des § 19, Absf. 1, Ziffer 1, des Einkommensteuergesetzes zu verstehen, soweit sie nicht durch besondere Bestimmungen oder Anweisungen des Reichsministers der Finanzen von der Lohnsteuer befreit sind. Unter gewissen Voraussetzungen bestehen Befreiungen für die Bezüge von Lehrlingen, Schwerbeschädigten und Arbeitnehmern, die das 60. Lebensjahr überschritten haben. Bei Jahreslohnsummen bis zu *R.M.* 7200.— entfällt die Steuer, bei Jahreslohnsummen bis zu *R.M.* 24.000.— bleibt der Betrag von *R.M.* 7200.— steuerfrei. Von der nach den Abzügen verbleibenden Lohnsumme wird der Steuerbetrag durch Anwendung des Steuermaßbetrages, der 2 v. T. der Lohnsumme beträgt, und des Hebesatzes ermittelt. Die Lohnsummensteuer für einen Kalendermonat ist am 15. des darauffolgenden Monats fällig. Gleichzeitig mit der Entrichtung der Steuer ist der Gemeindebehörde eine Erklärung über die Berechnungsgrundlagen abzugeben. Die Vorschriften über die Zweigstellensteuer gelten auch für die Lohnsummensteuer.

3. Bodenwertabgabe von unverbauten Grundflächen

(Verordnung des Bundeskommissärs für Wien vom 15. März 1934, *RGBl.* für Wien Nr. 12, Verordnung vom 26. Juni 1939, *WBl.* Nr. 11, und Verordnung vom 26. Juni 1939, *WBl.* Nr. 12)

Gegenstand der Abgabe sind die unverbauten Grundflächen. Abgabepflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer der Liegenschaft.

Die Abgabe beträgt 1 Prozent des gemeinen Bodenwertes der Grundfläche, das ist jener Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Jeder Abgabepflichtige hat der Bemessungsbehörde eine Selbsteinschätzung des gemeinen Bodenwertes seiner Grundfläche zu überreichen. Wenn über die Höhe des Bodenwertes kein gütliches Uebereinkommen zwischen der Behörde und dem Abgabepflichtigen zustande kommt, hat die Wertfeststellung im Wege des Schlichtungsverfahrens unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen.

Die wichtigsten Fälle der Befreiung sind: Dauernd land- oder forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundflächen, Haushöfe, Hausgärten bis zu einem Ausmaß von 500 Quadratmeter, Kleingärten, ferner Grundflächen, die von anerkannten Turn- und Sportvereinen oder von Wohlfahrtsvereinen als Sportplätze (Spielplätze) zur Ausübung eines Körpersports verwendet werden. Ferner ist der Grundbesitz befreit, der im Eigentum der NSDAP. und gewisser Verbände steht, soweit er von der NSDAP. und einem dieser Verbände für seine Aufgaben benutzt wird.

Die Abgabe ist in vier gleichen, je am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fälligen Teilbeträgen einzuzahlen.

4. Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften

(Gesetz vom 25. Juni 1929, LGBl. für Wien Nr. 29)

Gegenstand der Abgabe sind jene verbauten Liegenschaften, deren Bodenwert am 1. August 1914 mindestens K 300.— für den Quadratmeter betrug. Abgabepflichtig ist der im Grundbuch eingetragene Eigentümer der Liegenschaft.

Als Bodenwert gilt jener Wert, den der Boden bei einem Verkauf für jedermann hat. Der Bodenwert wird amtlich ermittelt und dem Eigentümer bekanntgegeben. Wenn über die Höhe des Bodenwertes kein gültliches Uebereinkommen zwischen der Behörde und dem Abgabepflichtigen zustande kommt, hat die Wertfeststellung im Wege des Schlichtungsverfahrens unter Zuziehung von Sachverständigen zu erfolgen.

Die Abgabe beträgt jährlich bei einem Bodenwert nach dem Stand vom 1. August 1914

von K 300.— bis ausschließlich K 600.— für den

Quadratmeter 1 Groschen,

von K 600.— bis ausschließlich K 900.— für den

Quadratmeter 2 Groschen,

von K 900.— oder mehr für den Quadratmeter

3 Groschen

für jede Krone der Mietzins(wert)summe des Hauses nach dem Stand vom 1. August 1914. Als solche Summe ist die rechtskräftig festgestellte Bemessungsgrundlage für die Wohnbausteuer mit dem Stichtag 15. Juli 1929 anzunehmen.

Von der Abgabe ausgenommen sind Liegenschaften, auf denen sich Gebäude befinden, die dauernde Gebäudesteuerfreiheit genießen, oder die aus dem Titel der Bauführung von der Wohnbausteuer befreit sind.

Die Abgabe ist in vier gleichen, je am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres fälligen Teilbeträgen einzuzahlen.

5. Grundsteuer

a) für das Stadtgebiet ohne eingemeindete Gebiete (Gesetz vom 19. Jänner 1923, LGBl. für Wien Nr. 27, in der Fassung der Gesetze vom 10. Oktober 1924, LGBl. für Wien Nr. 59, und vom 23. Dezember 1924, LGBl. für Wien Nr. 3 aus 1925)

Die Wiener Grundsteuer wird von allen Grundflächen eingehoben, die im Jahre 1922 der Grundsteuer des Bundes unterlagen, außerdem von jenen Grundflächen, die als Siedler- oder Schrebergärten verwendet werden oder verwendbar sind. Die Grundsteuer beträgt das Vierzigfache jenes Betrages, der für das Jahr 1922 an Grundsteuer des Bundes, einschließlich aller Zuschläge, vorgeschrieben worden war, für Siedler- oder Schrebergärten 0.32 Groschen (Verrechnungsgrundlage 0.21 *Rpf*) pro Quadratmeter. Veränderungen im Besitzstand und Flächenausmaß müssen bis 31. März eines jeden Steuerjahres angezeigt werden. Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so kann eine Herabsetzung der Grundsteuervorschreibung für das laufende Jahr nicht mehr beansprucht werden. Änderungen im Flächenausmaß, die nach dem 1. Jänner eintreten, bleiben für die Grundsteuer des betreffenden Jahres außer Betracht. Änderungen der Kulturgattung oder Objektänderungen begründen keinen Anspruch auf Nichtigstellung der Grundsteuervorschreibung.

LEJA

KINDERWAGEN-ERZEUGUNG

Leopold Janouschek

Großes Lager von Original Brennabor-Wagen

WIEN XVII/107,

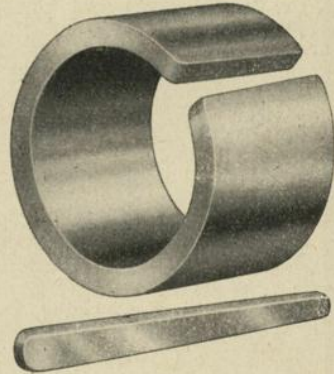
Mariengasse 10, Ruf U-52-3-53-Z

Ottakringer Str. 56, B-41-9-84

„STABEG“

APPARATEBAUGESELLSCHAFT m. b. H.

WIEN XIV/89, REINLGASSE 5—9/III.



Verschleiß-

feste

Keilbüchse

Patent Ing.

J. Walter

für

Weichen-

gelenke

Brems-

gestänge

u. a. m.

Sonstige Erzeugnisse:

Zerlegbare Bahnwagen 3t, 5t u. 10t. Fräsapparate für Weicheninstandsetzung. Schienenloch-Bohrvorrichtung. Weichenhandschlösser

Künstler & Co.

Mineralölhandelsgesellschaft m. b. H.

Wien, 1. Bezirk

Seilerstätte Nr. 17

Fernsprecher R-27-504 Serie

Zahlungspflichtig ist der am 1. Jänner eines jeden Steuerjahres im Grundbuch eingetragene Eigentümer einer Liegenschaft oder der zu einem Steuerobjekt zusammengefaßten Liegenschaften. Stehen Liegenschaften im Miteigentum, so trifft die Steuerpflicht alle Miteigentümer zur ungeteilten Hand. Im Falle eines Eigentumswechsels hinsichtlich der gesamten Liegenschaft nach dem 1. Jänner geht die Zahlungspflicht vom nächsten Zahlungstermin an auf den neuen Eigentümer über. Die Liegenschaft haftet für die Grundsteuer auf Grund des gesetzlichen Vorzugspfandrechtes. Liegenschaften, für die eine einheitliche Grundsteuer vorgeschrieben wurde, haften simultan.

Die Grundsteuer ist je zur Hälfte in den Monaten März und September eines jeden Jahres einzuzahlen.

b) für die der Gemeinde Wien im Jahre 1938 angegliederten ehemaligen Gemeindegebiete des Landes Niederdonau

(Gesetz vom 21. Juni 1923, n.-ö. LGBl. Nr. 93, Gesetz vom 28. Februar 1925, n.-ö. LGBl. Nr. 27, in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 1934, n.-ö. LGBl. Nr. 150, Gesetz vom 19. Dezember 1929, n.-ö. LGBl. Nr. 10 aus 1930, Verordnung vom 9. Jänner 1939, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters der Stadt Wien Nr. 8)

Der Grundsteuer unterliegt jeder landwirtschaftlich benutzbare Grund, wobei es gleichgültig ist, ob er auch wirklich in dieser Weise benützt wird oder nicht. Die Bemessungsgrundlage ist der einfache Katastralreinertrag. Die Grundsteuer beträgt für das Jahr bei einem Katastralreinertrag bis einschließlich K 100.— das 2800fache und bei einem Katastralreinertrag von mehr als K 100.— das 3000fache des einfachen Katastralreinertrages. Für Weingärten wird der Bemessung der Grundsteuer der halbe Katastralreinertrag zugrunde gelegt. Diese Bemessungsgrundlage erhöht sich um Zuschläge, die mit wenigen Ausnahmen 300 v. H. betragen. Veränderungen im Besitzstand und Flächenmaß werden bei der Steueraufteilung in dem der Bekanntgabe dieser Veränderungen nachfolgenden Jahre berücksichtigt. Solche Veränderungen müssen bei Gelegenheit der Anwesenheit des Bemessungsbeamten oder bis längstens Ende März angemeldet werden. Besitzveränderungen, welche nach diesem Zeitpunkt zur Anmeldung gelangen, können nur dann noch bei der Steuerbemessung berücksichtigt werden, wenn sich der Besitzwechsel auf ein ganzes Besitztum oder ganze Parzellen bezieht oder wenn sich der Besitzwechsel zwar auf Teile von Parzellen bezieht, jedoch eine beglaubigte Teilungsskizze beigebracht wird. Zahlungspflichtig ist der im Grundsteuerkataster eingetragene rechtmäßige Besitzer. Dieser haftet persönlich für die Entrichtung der Grundsteuer. Mitbesitzer sind zur ungeteilten Hand zahlungspflichtig.

Die Grundsteuer samt Zuschlägen ist zu je einem Viertel am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres einzuzahlen.

6. Mietaufwandsteuer

(Steuerverordnung 1934, LGBl. für Wien Nr. 29.)

Die Mietaufwandsteuer wird seit 1. August 1934 eingehoben. Ihre Vorgängerin war seit 1923 die Wohnbausteuer.

Steuerpflicht

Steuerpflichtige Personen: Die Steuer hat jedermann zu entrichten, der in Wien vermietbare Räumlichkeiten innehat.

Steuerobjekt: Als Steuerobjekt gelten die vom Eigentümer in Benützung gegebenen oder selbst benützten Räumlichkeiten.

Bemessungsgrundlage: Als Bemessungsgrundlage gilt die letzte rechtskräftige Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer (Jahresfriedenszins am 1. August 1914). Die rechtskräftige Bemessungsgrundlage gilt auch für alle Nachfolger in der Innehabung des Mietgegenstandes. Für Mietgegenstände, für die am Tage der Einführung der Mietaufwandsteuer keine rechtskräftige Bemessungsgrundlage der Wohnbausteuer vorliegt oder die seit dem für die letzte Bemessung der Wohnbausteuer maßgebenden Zeitpunkt eine Aenderung in der Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung erfahren haben, wird die Bemessungsgrundlage durch Vergleich mit am 1. August 1914 vermietet gewesenen Mietgegenständen von gleicher Lage, Beschaffenheit und Verwendung ermittelt.

Höhe der Steuer

Höhe der Jahressteuer ist gestaffelt und beträgt in den einzelnen Staffeln

a) bei Wohnungen:

		g pro Krone
von den ersten	600 K der Bemessungsgrundlage	3
" "	nächsten 600 " "	4
" "	" 600 " "	8
" "	" 600 " "	12
" "	" 600 " "	16
" "	" 5000 " "	20
" "	" 5000 " "	25
" "	" 5000 " "	35
" "	weiteren Beträgen der	40

b) bei Geschäftslokalen:

		g pro Krone
von den ersten	600 K der Bemessungsgrundlage	3
" "	nächsten 600 " "	4
" "	" 600 " "	5
" "	" 600 " "	6
" "	" 600 " "	9
" "	" 600 " "	12
" "	" 1400 " "	16
" "	weiteren Beträgen der	20

Pauschalierungen: Für Objekte, bei denen infolge ihrer Eigenart die Veranlagung einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand erfordert.

Befreiungen:

a) Kraft Gesetz z. B. Reich, Länder, Stadt Wien, Gotteshäuser, Exterritoriale.

b) Kraft besonderer Zuerkennung: Räumlichkeiten von Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen, die zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden. Neu-, Um-, Zu- und Aufbauten nach Maßgabe bestehender Sondergesetze.

Haftung des Hauseigentümers: Er haftet für die termingemäße und vollständige Abfuhr eingehobener Steuerbeträge, insbesondere für unterlassene oder verspätete Zahlungsweigerungsanzeigen. Für diese Verbindlichkeiten besteht ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft.

Einzahlung: In monatlichen Teilbeträgen im Vorhinein am 1. jedes Monats an den Hauseigentümer. Der Hauseigentümer hat die eingehobene und die auf ihn selbst entfallende Steuer bis zum 15. jedes Monats bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft, Rechnungs- und Kassendienst, abzuführen. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Zahlungsweigerungen oder Zahlungssäumnisse bis zum 15. jedes Monats bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

7. Landes-Gebäudesteuer

(Verordnung der n.-ö. Landesregierung vom 19. Februar 1936, L. A III/2 A — 2450/1, betreffend die Wiederverlautbarung des Landesgebäudesteuergesetzes (Text vom Jahre 1935) und Verordnung des Reichskommissars für die Wiedervereinigung Oesterreichs mit dem Deutschen Reich vom 26. Juni 1939, Verwaltungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 13.)

Die Landes-Gebäudesteuer wird als

1. Mietzinssteuer,
2. Arealsteuer,
3. Hausklassensteuer in den neueingemeindeten Gebieten eingehoben.

Befreiungen: Kraft Gesetz z. B. Reich, Gotteshäuser und kraft besonderer Zuerkennung für die Räumlichkeiten, die zu gemeinnützigen, Wohltätigkeits- oder Wohlfahrtszwecken verwendet werden.

Mietzinssteuer

Steuerpflichtige Personen: Die Steuer hat jedermann zu entrichten, der vermietbare, der Arealsteuer oder Hausklassensteuer nicht unterliegende Räumlichkeiten innehat.

Steuerobjekt: Steuerobjekte sind die vom Hauseigentümer selbst benützten und die anderen Personen zur Benützung überlassenen Räumlichkeiten.

Bemessungsgrundlage: Als Bemessungsgrundlage gilt der für das Zinsjahr 1914 zur Bemessung der staatlichen Hauszinssteuer festgesetzte Jahresmietzins. Für Mietgegenstände, für die ein solcher Jahresmietzins nicht besteht oder als nicht angemessen erscheint, wird als Bemessungsgrundlage ein Mietwert bestimmt, welcher den Jahresmietzins entspricht, die für Mietgegenstände von gleicher oder ähnlicher Lage und Beschaffenheit am 1. November 1914 ortsüblich entrichtet worden sind.

Höhe der Steuer: Sie beträgt für das Jahr a) für Wohnungen bei einer Bemessungsgrundlage bis einschließlich 100 K das 300fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 100 K bis einschließlich 500 K das 400fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 500 K bis einschließlich 1000 K das 500fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 1000 K bis einschließlich 1500 K das 600fache der Bemessungsgrundlage,

Hanns Bernhart

Generalvertretung für die Ostmark der:

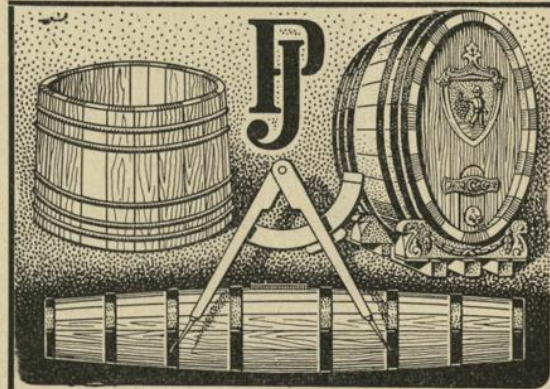
DUREX Schleifmittelges. m. b. H.,
Düsseldorf-Reisholz

ILAG Industrielackwerke A. G.,
Düsseldorf-Gerresheim

GLOBO Fritz Schulz jun. A. G.,
Leipzig S 3

CHEMA Gerhard Collardin, Köln-
Braunsfeld

Wien 1, Biberstraße 3 Ruf R-28-3-84



Bindermeister

Josef Polterauer

Silos und Bottiche jeder Art
Lager- und Transportfässer / Spritz- und
Jauchefässer / Pflanzenkübel / Asphaltkübel
Waschgeschirre / Waschröge
Krautgeschirre

Wien XIV/89, Hütteldorfer Straße 80

Fernsprecher U-31-9-94

JOSEF SIMETH

Dreherei

Mechanische Werkstätte

Fräserei

Bestandteile für Flugzeugbau
Erzeugung sämtlicher Auto-
sowie Maschinenbestandteile

Wien XIX/117, Sollingergasse 23

Fernruf B-14-4-40

von mehr als 1500 K bis einschließlich 2000 K das 700fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 2000 K das 800fache der Bemessungsgrundlage;

b) für die Erwerbsszwecken dienenden Räumlichkeiten bei einer Bemessungsgrundlage

bis einschließlich 1500 K das 500fache der Bemessungsgrundlage,

von mehr als 1500 K das 1000fache der Bemessungsgrundlage.

Einzahlung: Die Mietzinssteuer ist eine Jahressteuer und in vier auf je ein Kalendervierteljahr entfallenden Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres (bei Saisonwohnungen zugleich mit dem Mietzins) vom Hauseigentümer einzubezahlen. Der Hauseigentümer hat die eingehobenen Steuerbeträge sowie die Steuerbeträge, welche auf die von ihm selbst benützten Räumlichkeiten entfallen, bis zum 15. des Monats, in welchem die Steuer einzubezahlen ist, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzuführen. Der Hauseigentümer ist verpflichtet, Zahlungsverweigerungen und Zahlungsausfälle bis zum 15. des Monats, in welchem die Steuer einzubezahlen ist, bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen.

Haftung des Hauseigentümers: Er haftet für die zeitgerechte und vollständige Abfuhr eingehobener Steuerbeträge, insbesondere bei verspäteten Anzeigen über Zahlungsverweigerungen. Für diese Verbindlichkeiten besteht ein gesetzliches Vorkaufpfandrecht an der Liegenschaft.

8. Arealsteuer

Steuerpflichtige Personen: Eigentümer der arealsteuerpflichtigen Objekte.

Steuerobjekt: Die Objekte der Steuer bilden Baulichkeiten, die fabrikmäßigen und einigen anderen Unternehmungen dienen.

Bemessungsgrundlage: Der Bemessung der Arealsteuer wird die gesamte verbaute und überbaute, sowie die unverbaute, zu Betriebs- und Lagerzwecken dienende gedeckte Fläche und die unverbaute, Lagerzwecken dienende, nicht gedeckte Fläche zugrunde gelegt.

Höhe der Steuer: Die Arealsteuer beträgt für das Jahr für 1 Quadratmeter der der Steuerbemessung zugrunde zu legenden Fläche, und zwar:

1. für die verbaute Fläche 16 *Rpf.*;
2. für die verbaute Fläche der Kanzleigebäude, Garagen, Stallgebäude und Abortanlagen 10 *Rpf.*;
3. für die unverbaute, Betriebs- oder Lagerzwecken dienende gedeckte Fläche 6 *Rpf.*;
4. für die unverbaute, Lagerzwecken dienende nicht gedeckte Fläche 2 *Rpf.* Für Eisenbahn-, Schiffsfahrts- und gewisse andere Unternehmungen Ermäßigungen.

Einzahlung: Die Steuer ist in vier gleichen, auf je ein Kalendervierteljahr entfallenden Teilbeträgen am 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres bei der Rechnungsabteilung II d einzuzahlen.

9. Hausklassensteuer

Steuerobjekt: Als Steuerobjekt gelten Gebäude, die in Orten gelegen sind, welche nicht hauszinssteuerpflichtig waren und nicht der Mietzinssteuer oder der Arealsteuer unterliegen.

Höhe der Steuer: Die Hausklassensteuer beträgt ein Vielfaches der nach dem Hausklassensteuertarif des Gesetzes vom 9. Februar 1882, RGBl. Nr. 17, entfallenden Sätze, ohne den Nachlaß nach § 3 des Ueberweisungsgesetzes vom 23. Jänner 1914, RGBl. Nr. 14. Dieses Vielfache wird festgesetzt bei Häusern von

- 1 bis 3 Wohnbestandteilen mit dem 6000fachen,
- 4 bis 6 Wohnbestandteilen mit dem 8000fachen,
- 7 bis 9 Wohnbestandteilen mit dem 8000fachen,
- 10 bis 14 Wohnbestandteilen mit dem 9000fachen und von mehr als 14 Wohnbestandteilen mit dem 10.000fachen.

10. Wertzuwachsabgabe

(Verordnung des Bürgermeisters vom 6. Jänner 1938, GBL der Stadt Wien Nr. 14, und Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Dezember 1938, WBl. Nr. 38)

Der Wertzuwachsabgabe unterliegen die Uebertragungen von Liegenschaften (Liegenschaftsanteilen) und Baurechten. Der Bemessung der Abgabe wird der Wertzuwachs zugrundegelegt. Als solcher gilt der Unterschied zwischen dem Veräußerungswerte der Liegenschaft, das ist dem Werte bei der den Anlaß der Abgabebemessung bildenden Uebertragung, und dem Erwerbswerte. Dem Erwerbswerte sind behufs Ermittlung des abgabepflichtigen Wertzuwachses die Aufwendungen, die der Veräußerer in dem der Bemessung zugrunde zu legenden Zeitraume zur dauernden Erhöhung des Wertes der Liegenschaft gemacht hat, zuzurechnen und überdies 7 Prozent vom Erwerbswerte als Ersatz der durch die feinerzeitige Erwerbung veranlaßten besonderen Auslagen (für Uebertragungsgebühren usw.). Dem Veräußerungspreise sind die vom Veräußerer vorbehaltenen Nutzungen und die vom Erwerber übernommenen Lasten sowie der Wert sonstiger, außer dem Preis bedingener Nebenleistungen, insbesondere die vom Erwerber allfällig zur Zahlung übernommene Wertzuwachsabgabe selbst, in dem Ausmaß, wie sie der Veräußerer zu tragen hätte, hinzuzurechnen. Der Erwerbspreis (Erwerbswert) und die diesem hinzuzurechnenden Aufwendungskosten sowie der Veräußerungspreis (Veräußerungswert) und der Betrag der diesem hinzuzurechnenden Nebenleistungen sind auf ihren Goldwert im Zeitpunkt des Erwerbes (der Bestreitung der Aufwendungskosten), beziehungsweise der Veräußerung zurückzuführen.

Die Abgabe beträgt 6 Prozent vom ermittelten Wertzuwachs, wenn der maßgebende Erwerb der Liegenschaft vor dem 1. Jänner 1920, 15 Prozent, wenn der maßgebende Erwerb in der Zeit vom 1. Jänner 1920 bis zum 30. September 1922, 25 Prozent, wenn der maßgebende Erwerb nach dem 30. September 1922 erfolgt ist.

Zur Entrichtung der Abgabe ist der Veräußerer der Liegenschaft verpflichtet; im Falle die Abgabe

vom Veräußerer uneinbringlich ist, haftet der Erwerber für die Bezahlung der Abgabe.

Befreit von der Entrichtung der Abgabe sind unter anderen das Reich und die Stadt Wien; sachlich befreit sind unter anderen Uebertragungen im Erbwege und auf Grund von unentgeltlichen Rechtsgeschäften, entgeltliche Uebertragungen von Eltern an eheliche oder uneheliche Deszendenten und zwischen Ehegatten.

Der Abgabepflichtige hat die Abgabe selbst zu berechnen und binnen 45 Tagen nach Abschluß des die abgabepflichtige Uebertragung begründenden Rechtsgeschäftes (Kauf-, Tauschvertrag usw.) ohne vorhergehende Aufforderung durch die Bemessungsbehörde einzuzahlen. Eine allfällig restliche, mit Zahlungsauftrag vorgeschriebene Abgabe ist binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages einzuzahlen.

11. Coloniagebühr

(Steuerverordnung 1934, LGBL. für Wien Nr. 29)

Im Gebiete von Wien wird die Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes von der Stadt besorgt.

Einzahlung der Gebühr

Für die Abfuhr des Hauskehrichtes ist vom Hauseigentümer eine Gebühr zu entrichten, die unter Betriebskosten im Sinne des Mietengesetzes den Mietern anzurechnen ist.

Die Vorschreibung der Gebühr erfolgt vom Magistrat für das ganze Jahr, die Entrichtung in zwölf gleichen Monatsraten im Vorhinein bis zum 15. eines jeden Monats. Die Vorschreibung gilt so lange, als keine Neubemessung erfolgt.

Arten der Hauskehrichtabfuhr

Man unterscheidet hinsichtlich der Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrichtes zwei Systeme:

1. Hauskehrichtabfuhr nach staubfreiem System,
2. Hauskehrichtabfuhr, für die kein staubfreies System in Anwendung kommt.

Hauskehrichtabfuhr nach staubfreiem System

Bei diesem System sind die Bewohner der betreffenden Gebietsteile verpflichtet, die von der Stadt Wien beigegebenen Gefäße für die Sammlung des Hauskehrichtes zu verwenden.

Die Aufstellung und Anbringung der zur Hauskehrichtabfuhr bestimmten Einrichtungen und Gefäße sind vom Hauseigentümer ohne Anspruch auf Entschädigung zu dulden. Sie bleiben Eigentum der Stadt Wien.

Höhe der Gebühr

Sie ergibt sich aus der Multiplikation der Zahl der in der Liegenschaft eingestellten Gefäße mit der Zahl der jährlichen Einsammlungen und der Grundgebühr von S 1.50 pro Gefäß und Einsammlung.

Festsetzung der Zahl der Gefäße

Der ersten Vorschreibung der Gebühr wurden die in jedem Hause bei Verlautbarung der Steuerverordnung 1934 eingestellten Gefäße zugrundegelegt. Um Aenderung der Zahl der Gefäße kann

Elektrische Minenzünder
und Minenzündmaschinen

Schaffler & Co.

Wien XV/101, Sturzg. 34

**Kinderwagen
Puppenwagen
Korbmöbel**

Korbwaren aller Art
nur im Fachgeschäft
August Wasinger

Hocker

Reisekörbe

Kohlenkörbe

Einkaufskörbe

Geschenkkörbe

Wäschetruhen

Wäschekörbe

Hundelager

Papierkörbe

Kleiderbügel

und alle Holzwaren

Fachgeschäft für Korbwaren

AUGUST WASINGER

WIEN II/27, Taborstraße 55

Ruf A-42-3-77-L

FÜHRENDES LINOLEUMFACHGESCHÄFT

WAGNER

**LINOLEUM
TEPPICHE**

WIEN I, HOHER MARKT 3

RUF U-20-2-18

Langjähriger Lieferant
der Stadt Wien

Fachmännische Verlegung unter Bürgschaft

der Hauseigentümer für das betreffende Kalenderjahr bis 31. Jänner ansuchen. In begründeten Fällen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Wohnungen, dauernde Leerstellungen, kann auch während des Jahres über Ansuchen eine Neufestsetzung der Gefäßzahl erfolgen.

Festsetzung der Zahl der Einsammlungen

Grundlage bildet wieder die zur Zeit der Einführung der Gebühr festgesetzte Zahl der Einsammlungen. Änderungen sind nur nach Maßgabe der Erfordernisse des Betriebes zulässig.

Sondergebühren

Sie sind in folgenden Fällen vorgesehen:

a) Für Körperschaften, Anstalten und Unternehmungen, deren humanitärer oder kultureller Zweck anerkannt wird. Die Höhe der Gebühr ist gesetzlich nicht normiert.

b) Geschäftsbetriebe, bei denen eine mehr als achtmalige Abholung im Monat erforderlich ist. Die Grundgebühr darf jedoch nicht niedriger als 50 g sein.

Hauskehrstabsfuhr, für die kein staubfreies System in Anwendung kommt

Die Abfuhrgebühr wird mit 20 g pro Kopf und Monat festgesetzt. Diese Abfuhr ist jedoch in Wien von untergeordneter Bedeutung.

Verfahrensbestimmungen

Anzuwenden sind einige Bestimmungen der Mietaufwandsteuer über Haftungsbestimmungen des Hauseigentümers, Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft, Strafbestimmungen, zwangsweise Einhebung, Verjährung sowie Rechtsmittel.

Nachtrag: In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Vorschriften bezüglich der Einsammlung und Abfuhr des Hauskehrstabs unverändert weiter.

12. Feilbietungsabgabe

(Gesetz vom 15. Juli 1921, LGBl. für Wien Nr. 92, in der Fassung der Gesetze vom 20. April 1923, LGBl. für Wien Nr. 51, vom 23. Dezember 1926, LGBl. für Wien Nr. 51, und vom 10. Juli 1931, LGBl. für Wien Nr. 38.)

Von den im Gebiete der Stadt Wien stattfindenden freiwilligen Feilbietungen beweglicher Sachen ist an die Gemeinde Wien eine Abgabe zu entrichten. Die Abgabe beträgt bei Feilbietungen von Lebensmitteln, Rohstoffen und Rohprodukten sowie von Halbfabrikaten, soweit diese letzteren Transware sind, endlich bei allen in den Räumen einer Börse von einem Handelsmäkler im Sinne der Art. 310, 311 und 343 des Handelsgesetzes durchgeführten öffentlichen Verkäufen von Engroswaren oder in Sammelposten 1 Prozent. Bei allen übrigen Feilbietungen 7 Prozent. Dieser Abgabebefehl kann bis auf 3 Prozent ermäßigt werden. Abgabepflichtig ist derjenige, der die Gegenstände feilbietet. Mit ihm haften auch der Eigentümer der Gegenstände und der Veranstalter der Feilbietung. Die Abgabe ist vom Veranstalter

binnen 3 Tagen nach abgehaltener Feilbietung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft abzurechnen und unter einem die hienach sich ergebende Abgabe einzuzahlen.

13. Feuerwehrbeitrag

(Gesetz vom 14. Juli 1922, LGBl. für Wien Nr. 109)

Der Feuerwehrbeitrag wird als Zuschlag zu den Versicherungsprämien von den Versicherungsanstalten eingehoben. Hat aber der Versicherer in Wien weder seinen Sitz noch eine ständige Vertretung, so ist der Versicherungsnehmer zur unmittelbaren Einzahlung des Beitrages an den Magistrat verpflichtet. Der Beitrag beträgt 33¼ vom 100 der Nettoprämie vermehrt um die Verwaltungskosten.

Bei gemischten Versicherungen, die neben den unmittelbaren oder mittelbaren Feuer- oder Feuerfolgeschäden auch Schadensversicherungen anderer Art in sich schließen (Betriebsstillstand-, Transportlager-, Autohavarieverversicherung u. dgl.) wird die Bemessungsgrundlage durch Verordnung oder fallweise im Wege einer Vereinbarung und, falls eine solche nicht zustande kommt, nach Anhörung eines Sachverständigen vom Magistrat bestimmt.

Die Versicherer haben über die in jedem Kalendermonat fällig gewordenen Beiträge längstens bis zum Ablauf des folgenden Monats der Stadtkämmerei, Abt. I/3, abzurechnen und zugleich die Beiträge, gleichgültig, ob sie eingehoben wurden oder nicht, einzuzahlen. Sie sind jedoch berechtigt, die aufstornierte Verträge entfallenden, von den Versicherungsnehmern nicht bezahlten Beiträge in der nächsten Abrechnung wieder abzuziehen.

14. Hausgroßgabenabgabe

(Stadtgesetz vom 17. Dezember 1935, GB. der Stadt Wien Nr. 66)

Abgabepflicht

Abgabepflichtige Personen: Eigentümer von Liegenschaften, auf denen sich vermietbare Räumlichkeiten befinden. Sie sind berechtigt, den Teil der Abgabe, der auf Räumlichkeiten entfällt, die sie anderen Personen zur Benützung überlassen haben, sich von diesen Personen ersetzen zu lassen.

Bemessungsgrundlage: Die Bemessungsgrundlage der Mietaufwandsteuer ist für die Hausgroßgabenabgabe maßgebend.

Gegenstand der Abgabe: Vermietbare Räumlichkeiten.

Höhe der Abgabe

Höhe der monatlichen Abgabe:

a) Von der Mietaufwandsteuer nicht befreite Räumlichkeiten: ¼ Groschen für jede Krone der Bemessungsgrundlage der Mietaufwandsteuer monatlich

b) Von der Mietaufwandsteuer befreite Räumlichkeiten: Für jeden Raum 30 g im Monat mit Ausnahme von Klosetten, Speisekammern, Besen-kammern, Boden- und Kellerräumen.

Pauschalierung: Sie erfolgt in Fällen, in denen die Mietaufwandsteuer pauschaliert ist oder in denen besondere Gründe dafür sprechen.

Ermäßigung: Körperschaften oder Anstalten, die ihren Mitgliedern Räume zur Erfüllung der Gemeinschaftsobligationen überlassen, kann die Hausgrößenabgabe bis auf S 10.— monatlich ermäßigt werden.

Befreiung: Befreit von der Hausgrößenabgabe sind die von der Mietaufwandsteuer kraft Gesetzes ausgenommenen Räumlichkeiten sowie die kraft besonderer Zuerkennung von Anstalten, Körperschaften und Unternehmungen zu gemeinnützigen Zwecken verwendeten Räumlichkeiten.

Einzahlung: Die Abgabe ist am 1. jedes Monats fällig und bis 15. jedes Monats vom Abgabepflichtigen ohne Zahlungsauftrag auf Grund der Bemessungsdaten der Mietaufwandsteuer bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft einzuzahlen.

15. Hundeabgabe

(Gesetz vom 16. Dezember 1921, UGBL für Wien Nr. 156, in der Fassung des Gesetzes vom 21. Dezember 1925, UGBL für Wien Nr. 56 und Wdg. des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1939, Wdg.-Bl. Nr. 7)

Die Abgabe beträgt für jeden in Alt-Wien gehaltenen, mehr als 3 Monate alten Hund *R.M.* 8.— im eingemeindeten Gebiet *R.M.* 4.— bis *R.M.* 8.— und ist alljährlich im Monate Jänner durch Lösung einer Hundemarke zu entrichten. Wird der Hund erst später nach Wien gebracht oder erst später 3 Monate alt, so hat der Besitzer binnen 14 Tagen nach Eintritt dieses Umstandes die Marke zu lösen.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind — abgesehen von dem Reiche, der Stadt Wien und den Exterritorialen — Tierchutzvereine bezüglich der von ihnen in Ausübung ihres statutarischen Zweckes übernommenen Hunde, Blinde und Invalide, die den Hund unbedingt benötigen, und gewerbeberechtigte Tierhändler bezüglich der zum Zwecke des Verkaufes oder für Zuchtzwecke gehaltenen Hunde.

16. Kanalräumungsgebühren

(Gesetz vom 20. Jänner 1923, UGBL für Wien Nr. 31, in der Fassung des Stadtgesetzes vom 17. Dezember 1935, UGBL der Stadt Wien Nr. 72)

Für die Räumung der Unratsanlagen (Hauptunratskanäle, Hauskanäle und Senfgruben), die durch die Gemeinde erfolgt, sind die Kanalräumungsgebühren zu entrichten. Sie betragen für mietaufwandsteuerpflichtige Häuser ein Vielfaches der der Bemessung der Mietaufwandsteuer zugrunde gelegten Friedensmietzinse (Mietwertsumme). Dieses Vielfache wird vom Bürgermeister jeweils festgesetzt. Es beträgt gegenwärtig das 30fache. Für Häuser,

Georg Schön

Kolonial-Landesprodukte im
Großhandel

Wien XV/101, Schwendergasse 33

Fernsprecher Nr. R-38-0-84
Gegründet im Jahre 1883

Josef Lehar

Likör- und
Fruchtsäfte-
erzeugung

X/75, Leibnitzgasse 47
Ruf R-10-0-89

und X/75, Columbusgasse 55
Ruf R-11-0-78

**OBERSCHLESISCHE STEINKOHLLEN-
VERKAUFS-GESELLSCHAFT
EDMUND GERICH & Co.**

**WIEN I, STUBENRING Nr. 6
Ruf: R-24-5-95**

Kohle, Koks, Briketts, Anthrazit

welche der Mietaufwandsteuer nicht unterliegen, wird die Räumungsgebühr nach einem besonderen Schlüssel berechnet.

Einzahlung

Die Gebühren sind am letzten Tag eines jeden Monats fällig und gleichzeitig mit der Mietaufwandsteuer des folgenden Monats an die zuständige Bezirkshauptmannschaft abzuführen.

Nachtrag: In den im Jahre 1938 eingemeindeten Gebieten gelten die dort bestehenden Vorschriften über Kanalräumungsgebühren unverändert weiter.

17. Getränkesteuer

(Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 20. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 30. Ausführungsbestimmungen zur Getränkesteuerordnung der Stadt Wien vom 15. Jänner 1940, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 3)

Die Getränkesteuer wird im Reichsgau Wien seit 1. Jänner 1940 erhoben. Gegenstand der Steuer ist die entgeltliche Abgabe von Wein, weinähnlichen und weinhaltigen Getränken, Trinksbranntwein, Mineralwässern und künstlich bereiteten Getränken sowie von Kakao, Kaffee, Tee und anderen Auszügen aus pflanzlichen Stoffen zum Verzehr an Ort und Stelle in Gast- und Schankwirtschaften und anderen Stätten, zum Beispiel in Kaffeehäusern, Vereinen, Studenten-, Rentner- und Altersheimen, Erfrischungshallen und -ständen und auf Verkehrsmitteln. Die Aufzählung der steuerpflichtigen Getränke ist erschöpfend.

Schulen, Ausbildungsstätten des Reiches und der Gliederungen der NSDAP., Krankenhäuser und Kliniken sind unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer befreit; ferner ist keine Steuer zu entrichten, wenn der monatliche Gesamtsteuerbetrag *R.M.* 1.— nicht übersteigt.

Der Steuerfuß beträgt 10 v. H. des Kleinhandelspreises und kann dem Besucher der Gaststätte gesondert in Rechnung gestellt werden. In der Steuerordnung ist auch die Pauschalierung der Steuer vorgesehen. Voraussetzung hierzu ist jedoch, daß die Steuerbehörde eine ausreichende Uebersicht über den durchschnittlichen steuerpflichtigen Umsatz erlangt hat.

Die Steuer ist für jeden Monat bis zum 10. des darauffolgenden Monats bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft zu entrichten.

18. Vergnügungssteuer

(Vergnügungssteuerordnung der Stadt Wien vom 30. Dezember 1939, Verordnungsblatt für den Reichsgau Wien Nr. 1/1940)

Die Steuer wird entweder im Verhältnis zum Preis oder Entgelt (§ 9) als Kartensteuer oder Pauschalsteuer erhoben. Letztere wieder entweder von der Hoheinnahme oder nach einem Vielfachen des Einzelpreises, nach dem Werte, nach der Zahl der Mitwirkenden oder nach der Größe des benutzten

Raumes. Die Steuerfüße und die dazugehörigen Veranstaltungsorten finden sich im V. Abschnitt der Steuerordnung (§§ 25 ff.).

Der Steuer unterliegen im allgemeinen nur solche Veranstaltungen, die dem Vergnügen und dem Ergehen dienen. Demnach sind Veranstaltungen, die erbauenden, belehrenden, politischen, weltanschaulichen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, steuerfrei. Steuerfreiheit ist ferner vorgesehen für Schul- und Wohltätigkeitsveranstaltungen, für Veranstaltungen, die der Jugendpflege, der Leibesübung, der Wehrmacht oder kirchlichen Zwecken dienen; ferner sind Sonderregelungen über die Befreiung von Veranstaltungen der NSDAP., ihrer Gliederungen und nahestehenden Organisationen sowie für die NS.-Gemeinschaft „Kraft durch Freude“ und für Veranstaltungen an den nationalen Feiertagen des deutschen Volkes vorgesehen. Schließlich ist die Steuer für bestimmte Veranstaltungen (Theater- und Konzertveranstaltungen, Vorträge, Tanzvorführungen, erwerbsmäßige Vorführung von Licht- und Schattenbildern) zu erlassen, wenn sie von den zuständigen Stellen als gemeinnützig anerkannt sind oder von 7.5 v. H. auf 5 v. H., bzw. 3 v. H. zu ermäßigen, je nachdem diese Veranstaltungen zwar nicht als gemeinnützig, aber als künstlerisch hochstehend, bzw. als überwiegend künstlerisch oder volksbildend anerkannt werden.

Die Kartensteuer ist längstens am 10. und 25. jeden Monats für den unmittelbar vorausgehenden halben Kalendermonat fällig. Dies gilt auch für die Pauschalsteuer für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, sofern die Steuer nicht für einen Monat berechnet wird. In letzterem Fall ist sie in der ersten Woche jeden Monats fällig. Die Pauschalsteuer für einmalige Veranstaltungen ist grundsätzlich im vorhinein, nämlich bei der Anmeldung, einzuzahlen.

19. Verwaltungsabgaben und Amtstaxen

(Gesetz vom 25. Juli 1925, BGBl. Nr. 274, Gesetz vom 21. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 50, Verordnung vom 23. Dezember 1925, LGBl. für Wien Nr. 51, Verordnung des Bürgermeisters vom 30. Dezember 1938, Verordnungsblatt Nr. 37, und Verordnung des Reichskommissars vom 23. Dezember 1939, Verordnungsblatt Nr. 31)

Nach einem Bundesgesetz können den Parteien für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden besondere Verwaltungsabgaben auferlegt werden. Die Ansätze sind nach festen objektiven Merkmalen abgestuft, der Höchstbetrag ist *R.M.* 65.— im einzelnen Falle. Für Eingaben, Rekurse, Vorstellungen und Beschwerden in Abgabefachen können Amtstaxen mit festen Ansätzen, nach objektiven Merkmalen abgestuft, bis zum Höchstbetrage von *R.M.* 3.50 im einzelnen Falle festgesetzt werden. Außerdem können Kommissionsgebühren mit bestimmten festen Beträgen festgesetzt werden. Alle diese Verwaltungsabgaben und Gebühren werden ähnlich wie Stempelgebühren durch auf den ent-

sprechenden Aktenteilen anzubringende Marken eingehoben. Für Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für Abschriften, Beglaubigungen, Sichtvermerke ist 70 *Schl.* zu entrichten. Die Verwaltungsabgaben sind in Tarifen festgelegt, die sich nach Kapiteln und Zahlen gliedern, also: Allgemeiner Teil, Besonderer Teil, hievon wieder sanitätspolizeiliche, Feuer-, Sicherheits- und sonstige Lokalpolizeiliche, haupolizeiliche, Kino-, Theater- und sonstige Angelegenheiten.

20. Wassergebühren

(Gesetz vom 22. Dezember 1923, LGBl. für Wien Nr. 14 aus 1924, in der Fassung der Gesetze vom 23. Jänner 1925, LGBl. für Wien Nr. 14, vom 12. Juli 1929, LGBl. für Wien Nr. 33, und der Steuerverordnung 1934, LGBl. für Wien Nr. 29*)

Abgabepflicht

Gegenstand der Abgabe: Verbrauchtes Wasser.

Abgabepflichtige Personen: Beim Haushaltungsbezug der Hauseigentümer, der berechtigt ist, die Gebühr auf die Mieter zu überwälzen; beim Betriebswasser der jeweilige Verbraucher.

Bemessungsgrundlage: Die Anzahl der verbrauchten Kubikmeter Wasser.

Höhe der Abgabe

Für Haushaltungsbezug und den dem Haushaltungsbezug gleichzuhaltenden Wasserbezügen 30 g

* In den neu eingemeindeten Gebieten finden die angeführten Bestimmungen über Wassergebühren gemäß der Verordnung vom 15. Oktober 1938, Verordnungsblatt für den Amtsbereich des Bürgermeisters von Wien Nr. 25, Anwendung, soweit diese Gebiete aus den Anlagen der städtischen Wasserleitungen oder aus einer bisher gemeindeeigenen Wasserleitung mit Wasser versorgt werden.

(d. f. 20 *Schl.*) pro Kubikmeter; für sonstige besondere Zwecke verwendetes Wasser (Betriebswasser) 12 g (d. f. 8 *Schl.*) pro Kubikmeter.

Befreiungen aus was immer für einem Titel finden nicht statt, doch kann beim Haushaltungsbezug eine Nachsicht desjenigen Verbrauches erreicht werden, der auf einen Rohrbruch zurückzuführen ist. Voraussetzung hiezu ist jedoch, daß das Gebrechen innerhalb drei Tagen nach Kenntnis dem Magistrat schriftlich angezeigt wird, die Wasserleitungen den entsprechenden Vorschriften gemäß hergestellt und erhalten sind und den Wasserabnehmer kein wie immer geartetes Verschulden trifft.

Einzahlung der Gebühr: In der Regel vierteljährlich bis zum 15. des auf die Zustellung folgenden Monats, falls im Zahlungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Bei Betriebswasser besteht eine Mindestgebühr von S 3.— (d. i. 2 *Schl.*) im Vierteljahr.

Haftung: Zugunsten des Haushaltungsbezuges besteht für nicht länger als ein Jahr und sechs Monate ausstehende Rückstände ein gesetzliches Vorzugspfandrecht an der Liegenschaft. Im Falle einer freihändigen Veräußerung haftet der neue Eigentümer für die seinen Vorgängern vorgeschriebenen Gebühren. Bei Betriebswasser haften Vorgänger und Nachfolger für die laufende Abrechnung zur ungeteilten Hand.

Wassermessergebühren: Außerdem werden für die Beistellung und Instandhaltung der Wassermesser Gebühren verlangt, deren Höhe sich nach der Größe des Wassermessers richtet. Sie werden in vierteljährlichen Teilbeträgen zugleich mit den Wassermehrverbrauchsgebühren eingehoben und können gleichfalls auf die Mieter überwält werden.



Stammhaus
Gegr. 1844

„Die guten Herbol-Lacke“

— im Altreich seit fast 100 Jahren ein Qualitätsbegriff —
jetzt auch in der deutschen Ostmark!

Wir liefern Handwerks- und Industrielacke für jeden Verwendungszweck. Spezialität: Kunstharzlacke, Chlorkautschuklacke und ölfreie Lacke lt. Anordnung 12 der Überwachungsstelle für industrielle Fettversorgung.

HERBIG-HAARHAUS A.G. LACKFABRIK · WIEN-VOSENDORF